TARNEDEN RECHTSANWÄLTE

RATGEBER STRAFVERFAHREN

Vorladung erhalten?

Polizeikontrolle?

Durchsuchung?

Führerschein beschlagnahmt?

Blutprobe angeordnet?

Anwalt hilft!

www.tarneden.de/strafrecht/

DER RATGEBER IST UNTERTEILT IN 4 ABSCHNITTE:

Erster Abschnitt: Tipps für **Beschuldigte** im Strafverfahren

Zweiter Abschnitt: Kosten der Strafverteidigung

<u>Dritter Abschnitt:</u> Polizeiliches Führungszeugnis und

Bundeszentralregister

<u>Vierter Abschnitt:</u> Tipps für **Opfer** in Strafverfahren

VON RECHTSANWALT TARNEDEN, Hannover im Oktober 2023

1.	Tipps für Beschuldigte im Strafverfahren5	
	1.1. Soll der Beschuldigte bei der Polizei eine Aussage machen?5	
	1.2. Was passiert, wenn der Beschuldigte nicht bei Polizei erscheint?5	
	1.3. Ist eine erkennungsdienstliche Behandlung zulässig?	
	1.4. Wie verhalte ich mich bei Durchsuchung und Beschlagnahme?6	
	1.5. Muss ich Blut oder Urin abgeben?6	
	1.6. Wann kann ich verhaftet werden?6	
	1.7. Wie ist der Ablauf eines Strafverfahrens?7	
	1.8 Wie lange dauert ein Strafverfahren?7	
	1.9. Gibt es in jedem Strafverfahren eine Gerichtsverhandlung?7	
	1.10. Welche Strafe habe ich zu erwarten?8	
	1.11. Einstellung des Strafverfahrens: Was bedeutet das?	
	1.12. Wir über uns	
2.	Kosten der Strafverteidigung9	
	2.1. Wie hoch sind die Anwaltskosten für eine Strafverteidigung?9	
	2.3. Kostenvoranschlag?9	
	2.4. Zahlt meine Rechtsschutzversicherung den Anwalt im Strafverfahren?9	
	2.5. Wann bekommt man einen Pflichtverteidiger?10	
	2.6. Gibt es Prozesskostenhilfe?10	
3.	Abschnitt: Polizeiliches Führungszeugnis und Bundeszentralregister10	
	3.1. Was ist der Unterschied zwischen polizeilichem Führungszeugnis und Bundeszentralregiste	r?
	11	
	3.2. Welche strafgerichtlichen Verurteilungen werden ins Bundeszentralregister, welche ins polizeiliche Führungszeugnis aufgenommen?	
	3.3. Wird eine Geldstrafe bis 90 Tagessätze / Freiheitsstrafe bis 3 Monate ins polizeiliche Führungszeugnis eingetragen?	
	3.4. Welche Urteile werden ins Bundeszentralregister, nicht aber ins Polizeiliche Führungszeugr aufgenommen?	nis

	3.5. Muss ich beim Arbeitgeber einen Auszug aus dem polizeilichen Führungszeugnis oder au Bundeszentralregister vorlegen?	
	3.6. Wann werden Einträge in das polizeiliche Führungszeugnis gelöscht? Wann Einträge ins Bundeszentralregister?	12
	3.7. Wann darf ich mich als nicht vorbestraft bezeichnen?	15
	3.8. Kann ein Eintrag in das polizeiliche Führungszeugnis / Bundeszentralregister vorzeitig ge werden?	
	3.9. Kann ich selbst Einsicht in das Führungszeugnis / Bundeszentralregister nehmen?	15
4.	. Abschnitt: Tipps für Opfer in Strafverfahren	16
	4.1. Wie hoch sind die Anwaltskosten für Opfer in Strafverfahren?	16
	4.2. Was ist eine Nebenklage?	16
	4.3. Kann das Opfer im Strafverfahren Schmerzensgeld und Schadenersatz bekommen?	16

1. Tipps für Beschuldigte im Strafverfahren

1.1. Soll der Beschuldigte bei der Polizei eine Aussage machen?



In aller Regel nein. Grund: Die Polizei muss Ihnen die Schuld nachweisen. Sagen Sie nichts, muss zunächst die Polizei selbst ermitteln. Sie können dann über einen Anwalt die Strafakten einsehen und sich das Ergebnis der Ermittlungen ansehen. Dann können Sie entscheiden, ob sie dann noch eine Aussage machen.

Wer vorher eine Aussage macht, geht zur Polizei, die schon über Ermittlungsergebnisse verfügt und Sie natürlich mit einer

Tendenz vernimmt: Nämlich mit dem Ziel, den Beschuldigten zu überführen.

Der Gegner (hier die Polizei) ist nie ein guter Ratgeber.

Daher gilt in der Strafverteidigung: keine Aussage bei der Polizei.

1.2. Was passiert, wenn der Beschuldigte nicht bei Polizei erscheint?

Nichts. Schauen Sie in Ihre Vorladung. Dort steht nicht, dass der Beschuldigte vorgeführt werden, wenn er nicht erscheint.

Sie brauchen bei der Polizei auch nicht abzusagen.

Erscheinen Sie nicht, wird in aller Regel von der Polizei notiert, dass der Beschuldigte nicht erschienen ist und die Akte wird dann weiter bearbeitet ohne ihre Aussage.

1.3. Ist eine erkennungsdienstliche Behandlung zulässig?



Das ist sehr vom Einzelfall abhängig.

Aktueller Trend der Polizeien: Es wird fast jeder Beschuldigte erkennungsdienstlich behandelt.

Das ist in dem Umfang, der hier von Mandanten geschildert wird, sicherlich unzulässig.

Aus meiner Sicht gibt es viele rechtswidrige erkennungsdienstliche Behandlungen.

Es kann jedoch nur im Einzelfall gesagt werden, ob sie zulässig ist oder nicht.

Näheres dazu finden Sie in meinem Fachartikel zur erkennungsdienstlichen Behandlung.

1.4. Wie verhalte ich mich bei Durchsuchung und Beschlagnahme?

Passiv. Sagen Sie nichts. Leisten Sie keinen Widerstand.

Wenn Sie Interesse haben, bestehen Sie auf einem Durchsuchungszeugen (z.B. ein Nachbar).

Während der Durchsuchung können Sie gegen die Durchsuchung praktisch nichts tun.

Die Polizei kommt bei Durchsuchungen zu Zeiten, wo Sie sich den größten Überraschungserfolg versprechen (z.B. morgens so gegen 05:00 Uhr). Dann steht sie da mit 10 Mann und durchsucht.

Die Betroffenen sind noch gar nicht wach. Dieses Überraschungsmoment soll aus Polizeisicht auch dazu ausgenutzt werden möglichst viele Informationen von den Betroffenen zu erhalten.

Beste Strategie daher: Nichts sagen (auch wenn es oft schwer ist).

Ist die Polizei dann weg, kann ein Anwalt die Akten einsehen. Dann kann geprüft werden, ob die Durchsuchung überhaupt zulässig war.

Wenn nein, können die erhobenen Beweise unverwertbar sein.

1.5. Muss ich Blut oder Urin abgeben?

Urin nie.

Blut ja, auf richterliche Anordnung oder bei Gefahr im Verzug.

Zur Urinabgabe: Es ist nach Schilderung meiner Mandanten ständige Praxis, die Betroffene auf offener Straße pinkeln zu lassen, während 5 Beamte um sie rumstehen. Klar ist, dass sie das nicht müssen.

Verweigern Sie es einfach, wenn sie es nicht wollen.

Sie werden sehen: die Polizei wird, kann und darf sie nicht zwingen.

Einziger Grund: Man will möglichst schnell an Beweismittel, die man gegen Sie verwenden kann. Und die sollen sie auch noch abgeben.

Es gilt aber der Grundsatz: niemand muss sich selbst belasten.

1.6. Wann kann ich verhaftet werden?

Nur bei schweren Straftaten. Dann gibt es bestimmte Haftgründe, insbesondere

- Fluchtgefahr
- Verdunkelungsgefahr

Es gilt der Grundsatz: Je gesicherte die Lebenssituation des Beschuldigten ist (z.B. er hat Arbeit und Familie), desto geringer ist der Wahrscheinlichkeit, dass er verhaftet wird.

Wegen Bagatellstraftaten dürfen keine Haftbefehle ausgestellt werden.

1.7. Wie ist der Ablauf eines Strafverfahrens?

Ausgangspunkt ist die Vernehmung des Beschuldigten, der am besten die Aussage verweigert (s.o.).

Sodann ermittelt die Polizei den Fall zum Ende.

Dann gibt die Polizei den Fall ab an die Staatsanwaltschaft.

Wichtig: Die Polizei hat keinen Einfluss auf den Ausgang des Strafverfahrens.

Die Staatsanwaltschaft entscheidet jetzt über den Fortgang. Es gibt drei Möglichkeiten:

- Einstellung (ca. 2/3 aller Fälle)
- Anklage
- **Strafbefehl** (= Strafe im schriftlichen Verfahren ohne Gerichtstermin)

Bei Einstellung ist das Verfahren vorbei.

Bei **Anklage** folgt dann später die Gerichtsverhandlung, die mit Urteil, Einstellung oder Freispruch endet.

Im **Strafbefehlsverfahren** gibt es einen Strafbefehl. Wird der Strafbefehl angenommen, ist das Strafverfahren zu Ende. Legt der Betroffene Einspruch gegen den Strafbefehl ein, gibt es einen Gerichtstermin.

1.8 Wie lange dauert ein Strafverfahren?

Durchschnittliche Strafverfahren dauern ca. 3 Monate ohne Gerichtsverhandlung bzw. 4-6 Monate, wenn eine Gerichtsverhandlung erfolgt.

Großverfahren oder aus anderen Gründen komplizierte Verfahren können auch länger dauern, teilweise auch mehrere Jahre.

1.9. Gibt es in jedem Strafverfahren eine Gerichtsverhandlung?

Nein, nur in etwa 1/3 aller Strafverfahren kommt es zu einer Gerichtsverhandlung.

Jeder Betroffene möchte eine Gerichtsverhandlung möglichst vermeiden.

Daher lege ich größten Wert darauf, die Strafverteidigung darauf auszurichten, ein Verfahren ohne Gerichtsverhandlung durch Einstellung zu beenden.

1.10. Welche Strafe habe ich zu erwarten?



Die konkret zu erwartende Strafe kann ich als Anwalt mit bald 20 Jahren Erfahrung nach Einsicht der Akten ziemlich genau eingrenzen. Eine Strafe ohne Aktenkenntnis zu taxieren, ist unseriös.

1.11. Einstellung des Strafverfahrens: Was bedeutet

das?

2/3 aller Strafverfahren werden eingestellt. Auf eine Einstellung kann und sollte aktiv hingewirkt werden. Wer die Einstellung im Ermittlungsverfahren erreicht, kann das ganze Strafverfahren beenden ohne Gerichtstermin. Ich lege großen Wert in der Strafverteidigung darauf, die Einstellung zu erreichen.

Eine Einstellung kann aus verschiedenen Gründen erfolgen, z.B. Einstellung

- wegen Geringfügigkeit
- gegen Zahlung eines Geldbetrages an eine gemeinnützige Einrichtung
- weil gegen den Täter andere schwerere Vorwürfe erhoben werden
- weil T\u00e4ter durch die Tat selbst schwer verletzt wurde
- unklarer Beweislage
- ...

1.12. Wir über uns

Ich bin seit über 20 Jahren auf dem Gebiet der Strafverteidigung tätig. Ich habe landes- und bundesweite Gerichtserfahrung und habe Mandanten in allen Lebenslagen vertreten, z.B. in erster Instanz, in Berufungsverfahren, in Revisionsverfahren, vor dem Bundesgerichtshof, vor dem Bundesverfassungsgericht, Amtsgerichten, Landgerichten...

Bei Interesse wenden Sie sich gern an mich.

2. Kosten der Strafverteidigung

2.1. Wie hoch sind die Anwaltskosten für eine Strafverteidigung?



Anwaltskosten

Die Mindestkosten belaufen sich auf ca. 500,00 €.

Endet das Strafverfahren <u>ohne Gerichtsverhandlung durch</u>
<u>Einstellung</u>, sind die Anwaltskosten in durchschnittlichen
Strafverfahren nicht höher als **700,00 €**.

Kommt es zu <u>einem Tag Gerichtsverhandlung</u>, belaufen sich die Anwaltskosten in durchschnittlichen Strafverfahren auf **ca. 1.100,00 €.**

Zusatzkosten

Es können je nach Fall folgende Zusatzkosten anfallen:

- Kopierkosten: zumeist unter als 30 €
- Gebühren für Aktenversand: zumeist 12,00 €
- Fahrtkosten (fallen nur selten an)

Andere Kosten gelten bei Strafverfahren größeren Ausmaßes, z.B. solche, bei denen Inhaftierungen erfolgt sind, vor dem Landgericht verhandelt wird oder mehr als einen Tag vor Gericht verhandelt wird.

2.3. Kostenvoranschlag?

Kostenvoranschläge erhalten Sie bei mir auf Anfrage kostenfrei und zumeist innerhalb von 24 Stunden. Mailen Sie mir (<u>tarneden@tarneden.de</u>) oder rufen mich an (0511. 220 620 60)

2.4. Zahlt meine Rechtsschutzversicherung den Anwalt im Strafverfahren?



Die Rechtsschutzversicherungen versichern folgende Fälle:

- Fahrlässig (= versehentlich) begangene Taten (z.B. fahrlässige Körperverletzung)
- Verkehrsstraftaten (z.B. Trunkenheitsfahrt, Unfallflucht), wenn sie fahrlässig (= versehentlich) begangen wurden.

Alle <u>vorsätzlich</u> (= absichtlich) begangenen Taten sind **nie versicherbar**.

2.5. Wann bekommt man einen Pflichtverteidiger?

Wenn

- eine Mindeststrafe von einem Jahr Haft droht
- der Fall besonders schwierig ist (z.B. weil ein Sachverständiger im Strafverfahren ein Gutachten erstellt)
- · der Beschuldigte unter Bewährung steht
- in erster Instanz vor dem Landgericht verhandelt wird
- der Beschuldigte inhaftiert ist

Das heißt im Umkehrschluss: Nur in besonders schwierigen Fällen gibt es einen Pflichtverteidiger, klassisch bei Raub, Erpressung, Totschlag, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, schwere Drogendelikte. Bei durchschnittlichen Strafverfahren wie Verkehrsstrafrecht, Diebstahl, Betrug... gibt es in der Regel keinen Pflichtverteidiger.

2.6. Gibt es Prozesskostenhilfe?

Nein, Prozesskosten gibt es in Strafrecht nicht. Es gibt nur den Pflichtverteidiger, s.o.

3. Abschnitt: Polizeiliches Führungszeugnis und Bundeszentralregister



Für viele Betroffene ist für die berufliche Karriere die Eintragung in ein Führungszeugnis von größerer Bedeutung als eine drohende Geldstrafe. Die Festlegung der richtigen Verteidigungsstrategie setzt in aller Regel die genaue Kenntnis über drohende Eintragungen

in Führungszeugnis oder Zentralregister voraus. Daher ist diesem wichtigen Bereich der Strafverteidigung ein ganzer Abschnitt gewidmet.

3.1. Was ist der Unterschied zwischen polizeilichem Führungszeugnis und Bundeszentralregister?

- **Bundeszentralregister**: hier werden <u>alle</u> strafgerichtlichen Verurteilungen eingetragen.
- **Polizeiliches Führungszeugnis:** hier werden <u>nur bestimmte</u> strafgerichtlichen Verurteilungen aufgenommen. Es werden weniger Eintragungen aufgenommen als im Bundeszentralregister stehen.

Kurzgefasst: Das polizeiliche Führungszeugnis ist ein <u>Auszug aus dem</u> Bundeszentralregister.

3.2. Welche strafgerichtlichen Verurteilungen werden ins Bundeszentralregister, welche ins polizeiliche Führungszeugnis aufgenommen?

- Bundeszentralregister: hier werden <u>alle</u> strafgerichtlichen Verurteilungen eingetragen.
- **Polizeiliches Führungszeugnis:** hier werden <u>nur bestimmte</u> strafgerichtlichen Verurteilungen aufgenommen.

3.3. Wird eine Geldstrafe bis 90 Tagessätze / Freiheitsstrafe bis 3 Monate ins polizeiliche Führungszeugnis eingetragen?

Nein (vgl. § 32 Abs. 2 Nr. 5 BZRG).

Wichtig: Dies gilt aber nur dann, wenn im *Bundeszentralregister* keine andere Verurteilung eingetragen ist (wird oft übersehen)!

D.h.: nur wer wirklich bisher nicht bestraft wurde, hat ein sauberes Führungszeugnis, wenn er die erste Strafe nicht größer als 90 Tagessätze oder 3 Monate Freiheitsstrafe erhält.

Diese 90 Tagessätze sind daher häufig die "magische Grenze" und das zentrale Ziel der Strafverteidigung.

3.4. Welche Urteile werden ins Bundeszentralregister, nicht aber ins Polizeiliche Führungszeugnis aufgenommen?

Siehe soeben Ziff. 3.3. Nur in den wenigen Fällen, in denen Eintragungen zwar ins *Bundeszentralregister* erfolgen, nicht aber ins Führungszeugnis.

3.5. Muss ich beim Arbeitgeber einen Auszug aus dem polizeilichen Führungszeugnis oder aus dem Bundeszentralregister vorlegen?

Beim Arbeitgeber ist in aller Regel nur das Polizeiliche Führungszeugnis vorzulegen.

Auskunft aus dem Bundeszentralregister darf Arbeitgebern in aller Regel auch gar nicht erteilt werden. <u>Nur an wenige Stellen darf Auskunft aus dem Bundeszentralregister erteilt werden,</u> nämlich (s. § 41 BZRG) – hier nur einige Beispiele:

- den Gerichten, Gerichtsvorständen, Staatsanwaltschaften und Aufsichtsstellen (§ 68a des Strafgesetzbuchs) für Zwecke der Rechtspflege sowie den Justizvollzugsbehörden für Zwecke des Strafvollzugs einschließlich der Überprüfung aller im Strafvollzug tätigen Personen,
- den obersten Bundes- und Landesbehörden,
- den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, dem Bundesnachrichtendienst und dem Militärischen Abschirmdienst für die diesen Behörden übertragenen Sicherheitsaufgaben,
- den Finanzbehörden für die Verfolgung von Straftaten, die zu ihrer Zuständigkeit gehört,
- den Ausländerbehörden und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, wenn sich die Auskunft auf einen Ausländer bezieht,
- dem Bundesamt für Strahlenschutz im Rahmen der atomrechtlichen Zuverlässigkeitsprüfung nach dem Atomgesetz.
- den Luftsicherheitsbehörden für Zwecke der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes.

3.6. Wann werden Einträge in das polizeiliche Führungszeugnis gelöscht? Wann Einträge ins Bundeszentralregister?

Ausgangspunkt: Das Führungszeugnis ist nur ein Ausschnitt des Bundeszentralregisters, s.o..

Faustformel:

- Löschungen im <u>polizeilichen Führungszeugnis</u> erfolgen *früher* als im Bundeszentralregister
- beim Arbeitgeber ist in der Regel nur das Führungszeugnis vorzulegen

3.6.1. Löschungen im polizeilichen Führungszeugnis: § 34 und § 32 BZRG

Eintragungen werden nach folgendem (vereinfachten!) Schema <u>nicht mehr</u> ins Führungszeugnis aufgenommen, § 34 BZRG

Es erfolgt <u>keine</u> Aufnahme mehr in das polizeiliche Führungszeugnis nach	Art der Verurteilung
Ablauf von	
3 Jahren seit dem Tag des ersten Urteils	 alle Geldstrafen (sofern sie nicht ausnahmsweise nicht aufgenommen werden, s.o.) Freiheitsstrafe von nicht mehr als 3 Monaten Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis einem Jahr, wenn Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt und keine anderweitige Eintragung im Register Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr
10 Jahren seit dem Tag des ersten Urteils	Bei Verurteilung zu einer Sexualstraftat (§§ 174 – 180, 182 STGB), also z.B. Vergewaltigung, sexueller Missbrauch von Kindern, wenn eine Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr verhängt wurde, s. § 34 BZRG
5 Jahren seit dem Tag des ersten Urteils	in allen verbleibenden Fällen, s. § 34 BZRG

3.6.2. Löschungen im Bundeszentralregister: §§ 45 ff. BZRG

Eintragungen werden nach folgendem (vereinfachten!) Schema gelöscht, vgl. §§ 45 ff. BZRG.

Tilgungsfrist	Art der Verurteilung
Fünf Jahre seit dem Tag des ersten Urteils	 Geldstrafen bis 90 Tagessätzen, wenn sonst keine Voreintragung
	Freiheitstrafen bis 3 Monaten, wenn sonst keine Voreintragung
	Jugendstrafe von nicht mehr als ein Jahr
10 Jahre seit dem Tag des ersten Urteils	Geldstrafen, die nicht in obige Spalte passen
	 Freiheitstrafen bis 3 Monaten, die nicht in obige Spalte passen
	 Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten bis zu einem Jahr, wenn Strafe zur Bewährung ausgesetzt und nicht weitere Freiheitsstrafe im Register eingetragen ist
15 Jahre seit dem Tag des ersten Urteils	Freiheitsstrafen über einem Jahr
20 Jahre seit dem Tag des ersten Urteils	Sexualdelikte, z.B. sexueller Missbrauch von Kindern, Vergewaltigung, wenn die Strafe von mehr als einem Jahr,§ 46 BRG

3.7. Wann darf ich mich als nicht vorbestraft bezeichnen?

wenn (s. § 53 BZRG) die Verurteilung

- nicht in das Führungszeugnis oder nur in ein Führungszeugnis nach § 32 Abs. 3, 4 aufzunehmen oder
- zu tilgen ist, vgl. § 53 BZRG

Wann eine Verurteilung nicht mehr in das Führungszeugnis aufgenommen wird, regelt § 34 BZRG. Beispiel:

Der Verurteilte hat 120 Tagessätze Geldstrafe erhalten. Dieses Urteil wird im Bundeszentralregister getilgt nach 10 Jahren, s.o..

Schon nach **3 Jahren** darf dieses Urteil nicht mehr in das *polizeiliche Führungszeugnis* aufgenommen werden, s.o (und vgl. § 34 Abs. 1 Nr. 1 BZRG).

Nach Ablauf der 3 Jahre darf sich der Verurteilte dann als nicht vorbestraft bezeichnen!

Wichtig: dies gilt aber nur, wenn im Führungszeugnis nicht noch andere Urteil enthalten sind!

3.8. Kann ein Eintrag in das polizeiliche Führungszeugnis / Bundeszentralregister vorzeitig gelöscht werden?

- Bundeszentralregister: Ja, vorzeitige Löschungen können auf Antrag vorgenommen werden. Voraussetzung ist, dass die Vollstreckung erledigt ist (also Geldstrafe gezahlt, Haftstrafe abgesessen oder Bewährungsstrafe erlassen) und das öffentliche Interesse nicht entgegensteht, § 49 BZRG
- **Polizeiliches Führungszeugnis:** Ist die vorzeitige Löschung im Bundeszentralregister erfolgt, ist eine Aufnahme in das Führungszeugnis nicht mehr möglich

3.9. Kann ich selbst Einsicht in das Führungszeugnis / Bundeszentralregister nehmen?

- Polizeiliches Führungszeugnis: Ja, sie können jederzeit ein Führungszeugnis bei der Meldebehörde beantragen, § 30 BZRG
- **Bundeszentralregister**: Ja, sie können Einsicht verlangen. Wichtig: Das Register wird Ihnen nicht ausgehändigt. Nach Einsichtnahme wird es vernichtet, § 42 BRZG

4. Abschnitt: Tipps für Opfer in Strafverfahren

4.1. Wie hoch sind die Anwaltskosten für Opfer in Strafverfahren?

In aller Regel ist der Anwalt für Opfer in Strafverfahren kostenfrei.

4.2. Was ist eine Nebenklage?



Nebenklage bedeutet, dass das Opfer einer Straftat sich der Anklage der Staatsanwaltschaft <u>anschließt</u>, also *neben* dem Staatsanwalt klagt, daher *Neben*klage.

4.3. Kann das Opfer im Strafverfahren Schmerzensgeld und Schadenersatz

bekommen?

Ja, dafür gibt es erhebliche Verfahrensvereinfachungen.

Ich empfehle, alle Schadenersatz- und Schmerzensgeldforderungen (klassisch nach Körperverletzung und/oder sexueller Nötigung/Vergewaltigung) sofort im Strafverfahren geltend zu machen. Dafür sprechen folgende Gründe:

- schnelle Entscheidung
- Angeklagter ist eher zu Zugeständnissen bereit, weil er sich von Schadenersatzzahlungen eine mildere Strafe erhofft
- Schmerzensgeldzahlung kann dem Täter als Bewährungsauflage auferlegt werden,
 Vorteil dann: Opfer kann dann sicher sein, das Geld auch wirklich zu erhalten
- endgültiger gedanklicher Abschluss mit der Sache
- geringere Kosten

Haben Sie Interesse oder Fragen? Mailen Sie mir (<u>tarneden@tarneden.de</u>) oder rufen mich an: 0511, 220 620 60.

Hannover im November 2019

Rolf Tarneden Rechtsanwalt

Bildnachweis:

- ID 19207042 © hawi_101 / Fotolia.com
- ID 9683140 © Visual Concepts / Fotolia.com ID 24810071 © Torbz / Fotolia.com
- ID 16059991 © Reimer_ Pixelvario / Fotolia.com ID 42364172 © yvart / Fotolia.com
- ID 10476060 © TwilightArtPictures / Fotolia.com ID 27228206 © Lennartz / Fotolia.com